

Die Änderungen durch das Integrationsgesetz und ihre sozialrechtlichen Auswirkungen

Bad Doberan, 20.02.2017
Güstrow, 22.02.2017

- I. Änderungen durch „Asylpaket I“, 23.10.2015
- II. Änderungen durch „Asylpaket II“, 17.03.2016
- III. Änderungen durch das Integrationsgesetz, 06.08.2016**
- IV. Geplante Änderungen (Dublin IV; Gesetz zur erleichterten Ausweisung)

I. Die wichtigsten Änderungen durch „Asylpaket I“ Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, 23.10.2015

- Weitere Einstufung von **sicheren Herkunftsländern** (Albanien, Kosovo, Montenegro)
- Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Staatsangehörige der West-Balkanstaaten (§ 26 BeschVO) aus dem Heimatstaat hinaus (begrenzter Personenkreis)
- **Arbeitsverbot für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsländern**, falls ihr Antrag auf Asyl nach dem 31.08.2015 gestellt und abgelehnt wurde, § 60a Abs. 6 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz
- **längerer Verbleib in den Erstaufnahmeeinrichtungen** § 47 AsylG
- **Ausweitung Residenzpflicht** auf die Dauer der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 59 a AsylG
- **Keine Arbeitserlaubnis während Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung**, § 61 AsylG
- **Keine Ankündigung der Abschiebungen mehr**, § 59 I AufenthG
- Verteilung von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** nach dem Königssteiner Schlüssel
- **Öffnung Integrationskurse** für Menschen mit „guter Bleibeperspektive“, § 44 AufenthG
- Neu geschaffene Gründe für **Leistungskürzungen**, § 1a AsylbLG
- Erleichterungen zur Bankkontoeröffnung
- Erhalt von BAFÖG für Geduldete bereits nach 15 Monaten Aufenthalt möglich (früher erst nach 4 Jahren möglich)

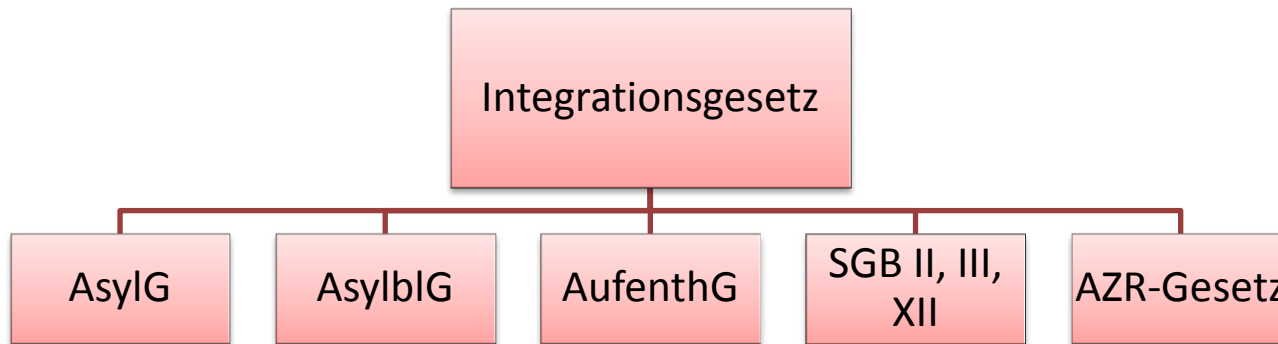
II. Die wichtigsten Änderungen durch „Asylpaket II“, Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, 17.03.2016

- **Kürzung der Asylbewerberleistungen** (135 € Bargeldbetrag)
- Einführung **beschleunigter Verfahren** in besonderen Aufnahmeeinrichtungen § 30a AsylG
- **Verstärkte Sanktionen bei Verstoß gegen die Residenzpflicht** von Personen im beschleunigten Verfahren (Asylantrag gilt als zurückgenommen, § 33 II AsylG)
- **Vermutung der Reisefähigkeit**, § 60 VII AufenthG; Gegenteil nur bei lebensbedrohlicher und schwerer Krankheit (Berücksichtigung inländischer Behandlungsmöglichkeiten)
- **erhöhte Anforderungen an Atteste**, die Abschiebungen verhindern sollen (qualifizierte ärztliche Bescheinigung), § 60a Abs.2 AufenthG
- **Aussetzung des Familiennachzugs** für subsidiär Schutzberechtigte bis zum 16.03.2018, § 104 AufenthG
- Erleichterte Ausweisungen bei Straffälligkeit (Haftstrafe 1 Jahr)

III. (wichtigste) Änderungen durch das Integrationsgesetz

1. Wohnsitzauflage für alle (Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte) § 12 a AufenthG
2. Verpflichtung zu Integrationskurs mit entsprechenden Androhungen von Leistungskürzung bei Missachtung
3. Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nur ein Jahr lang
4. Niederlassungserlaubnis erst nach 5 Jahren, § 26 AsylG
5. Ausbildungsduldung (2+3 Regelung), § 60 a II S.4 AufenthG
6. Verbesserungen Ausbildungsförderungen für Gestattete
7. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), § 5a AsylbLG
8. Aussetzung Vorrangprüfungen bei Erteilung der Arbeitserlaubnis
9. Neue Kürzungstatbestände im AsylbLG
10. Änderung von § 29 AsylG (Unzulässigkeit des Asylantrages anstelle von Unbeachtlichkeit)
11.(z.B.: Begrenzung der Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG auf 5 Jahre)

.....das Integrationsgesetz ist kein neues Gesetz, das in der Praxis angewendet wird, sondern es hat Änderungen in den folgenden Gesetzen bewirkt:



In Kraft getreten am 06.08.2016

- **Tatsächliche Lebenssituation**
 - Wohnsitzauflage
 - Leistungen nach dem AsylbLG
- **Integrationsmöglichkeiten**
 - Zugang/Verpflichtung Integrationskurs
- **Arbeitsmarktzugang/-förderung**
 - Ausbildungsbeihilfen
- **langfristige Perspektiven**
 - Anspruchsduldung (2+3)
 - Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren
- **Asylverfahren**
 - Unzulässigkeit nach §29 AsylG

1) Wohnsitzauflage gem. § 12 a AufenthG

- gültig für alle anerkannten (Flüchtlinge/Asylberechtigte/ subsidiär Schutzberechtigten)
- 3 Jahre ab Anerkennung: Wohnsitznahme im Bundesland des Asylverfahrens
- gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016
- Vorheriger Umzug in ein anderes Bundesland nur bei:
 - Arbeit mit einem durchschnittl. Monatseinkommen iSd § §20/22 SGB II (entspricht derzeit 710 € netto)
 - Aufnahme einer beruflichen Ausbildung
 - Aufnahme eines Studiums
 - Zur Vermeidung einer Härte (§12 Abs.5 Nr.2 c) AufenthG)
Einheitliche Regelung der Länder aus September 2016: wenn bereits ein Umzug vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (06.08.2016) erfolgte und Integrationsleistungen begonnen wurden (Sprachkurs, Schule etc.)

1) Wohnsitzauflage gem. § 12 a AufenthG

- gilt auch für Familienmitglieder, die im Wege des Familiennachzuges nach Deutschland kommen
- darüber hinaus Möglichkeit der Bundesländer, zusätzliche Verordnungen zu erlassen:

→ Verpflichtung, Wohnsitz **an einem bestimmten Ort zu nehmen** (Abs. II und III):

- Zur nachhaltigen Integration
 - Versorgung mit Wohnraum
 - Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

positiv

→ Verpflichtung, Wohnsitz **nicht** an einem bestimmten Ort zu nehmen (Abs. IV):

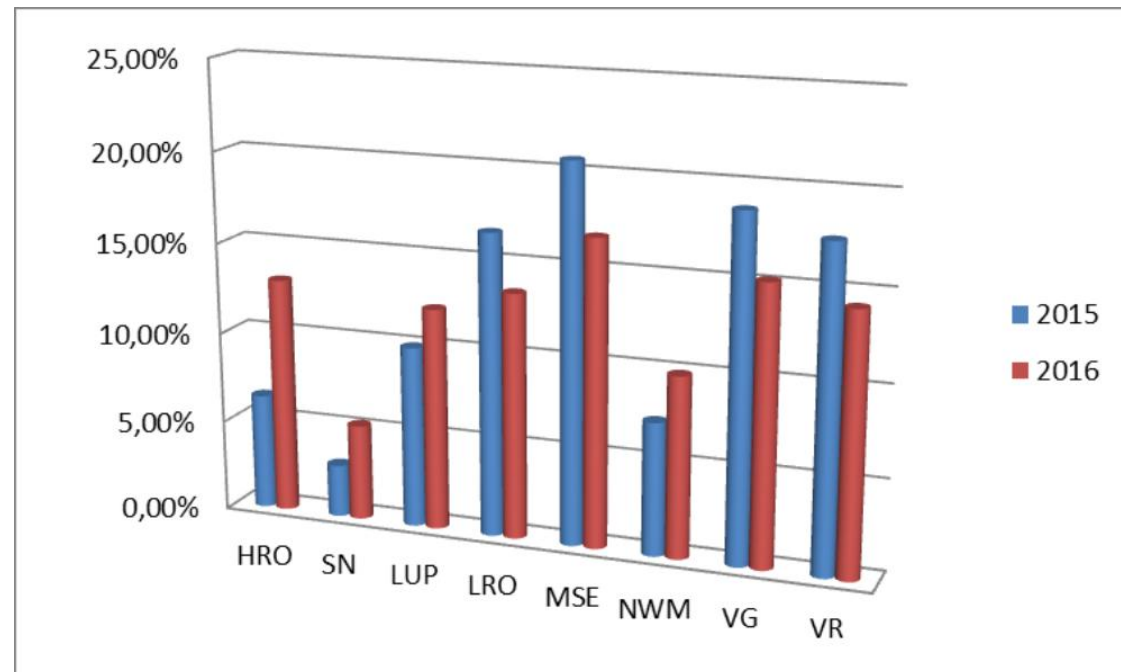
- Zur Vermeidung einer sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzung
 - wenn Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache zur erwarten
 - Berücksichtigung des Arbeitsmarktes

negativ

1) Wohnsitzauflage gem. § 12 a AufenthG

Spezielle Länderregelungen: (bisher) in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und NRW

- Verteilung nach bestimmten Verteilungsschlüsseln
 - Z.B. ähnlich wie Asylsuchende im Verfahren



Schlüssel für MV Verteilung Asylsuchende

2) Verpflichtung von Anerkannten Personen zu Integrationskursen § 44a AsylG

Obersatz: §43 AufenthG: „Die Integration [...] wird gefördert und gefordert“

Bisher:

- Verpflichtung zu Integrationskurs, § 44a AufenthG, wenn:
 - Anspruch auf Integrationskurs gem § 44 AufenthG besteht,
- Ausländerbehörde stellt dies bereits bei Erteilung des Aufenthaltstitels fest

Neu:

- nunmehr auch Verpflichtung, wenn er oder sie AsylbL bezieht und von der zuständigen Behörde dazu aufgefordert wird § 44a I S.1 Nr.4
- sich **nur auf einfacher Art** auf deutsch verständigen kann(§ 44 I S.6)
- mit entsprechenden Androhungen von **Leistungskürzung** bei Missachtung (i.V.m. §§ 15, 31 a SGB II)
- Ggfs. **Berücksichtigung bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** bei Verstoß gegen Pflicht zur Teilnahme (§ 8 III AufenthG)

2) Verpflichtung von Asylsuchenden zu Integrationskursen, § 44a I Nr.a AsylG

- Asylsuchende bestimmter Nationalitäten können bereits während des Asylverfahrens zu einem Integrationskurs verpflichtet werden
- Bei Nichtteilnahme drohen Kürzungen der Asylbewerberleistungen, § 5b II AsylbLG

Dies betrifft regelmäßig Antragsteller, bei denen ein

„rechtmäßiger, dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.“

→ Diese Antragsteller*innen konnten auch vorher schon Zugang zu Integrationskursen beantragen, § 44 IV AufenthG:

Wenn kein Anspruch besteht, kann auf Antrag zum Integrationskurs bei freien Plätzen zugelassen werden.

Problem in der Praxis: kompliziertes, langwieriges Antragsverfahren in Nürnberg, oft mehrere Monate

2) Verpflichtung von Asylsuchenden zu Integrationskursen, § 44a I Nr.a AsylG

„**rechtmäßiger, dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.**“
entspricht: „guter Bleibeperspektive“

Derzeit:



Problem: nur negativ definiert: Menschen aus sicheren Herkunftsländern nicht, § 44 IV a.E. AufenthG; ansonsten reine Verwaltungspraxis: wird halbjährlich vom BAMF festgelegt, Schutzquote > 50%

3) Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs

Gleichzeitig:

Dauer des Anspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs wird von 2 Jahre auf **1 Jahr** gesenkt, § 44 II AufenthG.

Ausnahme: Person hat Gründe nicht zu vertreten, weshalb er/sie sich nicht innerhalb eines Jahres angemeldet hat.

4) Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren

§ 26 III AsylG

- Niederlassungserlaubnis (erster möglicher unbefristeter Aufenthaltsstatus), § 9 AufenthG

Vorher:

Personen, mit AT nach § 25 I oder II AufenthG erhielten nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis, wenn das BAMF kein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet hatte (**Ist-Regelung**)



4) Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren, § 26 III S.3 AsylG

Jetzige Regelung:

nunmehr regulär erstmals nach **fünf Jahren** (inklusive Zeiten im Asylverfahren) zu beantragen

Weitere Voraussetzungen:

- Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Überwiegende Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes
- Weitere sonstige Voraussetzungen des § 9 AufenthG (z.B. Wohnraum)

bei besonderen Integrationsleistungen schon nach **drei Jahren** bei:

- „Beherrschen“ deutschen Sprache (entspricht C1),
- weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes(weit mehr als 50%)
- Sonstige Voraussetzungen des § 9 AufenthG

5) Ausbildungsduldung (3+2 Regelung)

- **Anspruchsduldung** (ist zu erteilen) bei bevorstehendem oder bereits andauerndem Ausbildungsverhältnis, **§ 60a II S.4 AufenthG und § 18 Ia und b AufenthG**
 - Rechtssicherheit für Arbeitgeber*innen für Dauer der Ausbildung (drei Jahre)
 - Duldung
 - und, bei Übernahme als Arbeitnehmer*in für weitere zwei Jahre
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Keine Altersbegrenzung für diese Regelung

Ausnahme:

Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten (Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen sind zu vernachlässigen)

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bereits bevor (§60 a II S. 4 aE)

Aber:

- nur einmaliger Wechsel des Ausbildungsplatzes möglich
- Sanktionsandrohungen an Arbeitgeber*innen: empfindliches Bußgeld, wenn Ausbildungsabbruch nicht gemeldet wird

5) Ausbildungsduldung (2+3 Regelung)

- Derzeitige **Praxisprobleme:**

vorab notwendige Arbeitserlaubnis (§ 60a VI AufenthG) wird nicht erteilt oder entzogen

(z.B. wegen des Vorwurfs der mangelnden Mitwirkung bei der Passbeschaffung, sicheres Herkunftsland, Umzu-Einreise)

- Keine Erteilung der Arbeitserlaubnisse für Geduldete, die sich erst kurze Zeit in Deutschland aufhalten
 - Erlass des Bundesinnenministeriums: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist nicht vorgesehen für Menschen, die **erst kurze Zeit** in Deutschland sind und **noch nicht gut Deutsch sprechen** und deren **Identität nicht geklärt** ist (bzw. nicht bei der Passbeschaffung mitwirken)

(Verhinderung der Aufenthaltsverfestigung von Asylsuchenden mit „schlechten Chancen“, die bewusst ihren Asylantrag zurückziehen)

6) Vereinfachter Zugang zu ausbildungsfördernden Maßnahmen

Personen, bei **denen ein rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten** ist gehören nun zum förderfähigen Personenkreis gem . § 132 SGB III, wenn:

- seit 3 Monaten gestattet
- seit 12 Monaten geduldet

Mögliche Förderungen:

- berufsvorbereitende Maßnahmen § 51 SGB III (nur bei Gestattung)
- ausbildungsbegleitenden Hilfen, § 75 SGB III
- assistierte Ausbildung, § 130 SGB III

Ebenfalls neu: Berufsausbildungsbeihilfe bereits nach 15 Monaten Gestattung

Ausgenommen: Menschen aus sicheren Herkunftsländern (Sonderregelung in § 132 I S.2 SGB III)

7) Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, § 5a AsylbLG

- Neu geschaffene Arbeitsmaßnahmen neben bisherigen Tätigkeiten in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund eines Arbeitsmarktprogramms „**Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**“ der Bundesagentur für Arbeit (bis 2020)
- **Tätigkeiten, die zusätzliche, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse sind**

Neu: Unterscheidung zwischen **intern** und **extern**

Externe Maßnahmen können auch von Kommunen und Vereinen als Träger*innen gestellt werden

- Bezahlung: **0,80 € pro h** (ebenso die bisherigen Tätigkeiten gem. § 5 AsylbLG)
- Mögliche Verpflichtung zu FIM, bei Weigerung Androhung der Leistungskürzungen (§ 1 a AsylbLG)

**Nicht zugänglich für Menschen sicherer Herkunftsländer,
Vollziehbar ausreisepflichtige**



7) Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, § 5a AsylbLG

- Längstens für 6 Monate
- Auf 30 h die Woche begrenzt
- Kein Arbeitsverhältnis im privatrechtlichen Sinne
- Kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, deshalb auch kein Mindestlohn
- Ausnahme: nicht zumutbar, Beschäftigung, Ausbildung, Studium, Integrationskurs

8) Aussetzung Vorrangprüfung

Abschaffung der Vorrangprüfung, § 32 V BschV

(Vorrang der Beschäftigung von deutschen Arbeitnehmer*innen oder Unionsbürger*innen; gilt bis zum 15. Monat gestatteten Aufenthalts)

→ Nur in ausgewählten Bezirken der Agentur für Arbeit ist die Vorrangprüfung bis 2019 ausgesetzt worden (§ 32 V Nr.3 BSchV)

In der Praxis

Mecklenburg-Vorpommern: keine Abschaffung der Vorrangprüfung
(sonst: mehrere Bezirke in Bayern und NRW)

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG

Bisherige Rechtslage: (verkürzte Darstellung)

- Anspruchskürzungen für Personen, für deren Asylanträge im Rahmen des Relocation-Programms ein anderer Staat zuständig ist
-, die nur eingereist sind, um Leistungen zu erhalten
-, für vollziehbar Ausreisepflichtige, die ein Ausreisetermin festgesetzt wurde und dieser verstrichen ist
-, Geduldete, die ihre Abschiebung verhindern

Jetzige Rechtslage:

Sanktionen für „Binnenwanderung“ § 1a IV AsylbLG

- Auch Personen, die in einem anderen Staat bereits einen Schutzstatus erhalten haben, unterliegen den Leistungskürzungen

Sanktionen bei mangelndem Mitwirken im Asylverfahren, § 1a V AsylbLG

- Gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Folgeantragsteller*innen bei
 - Nichtvorlage des Passes oder sonstiger Identitätsdokumente
 - Nichtwahrnehmung des Antragstellungstermins
 - Weigerung über Angaben zur Staatsangehörigkeit und Identität (§ 30 III AsylG)
 - Bei Nachholen dieser Tatsachen endet die Anspruchskürzung

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG



Kürzungsumfang gem. § 1a II S.2 AsylbLG

- Unterkunft, Ernährung, Heizung und Körper-und Gesundheitspflege
- Darüber hinaus weitere Leistungen je nach Einzelfall (Ermessensentscheidung)
- Leistungen sollen als Sachleistung erbracht werden

Bedeutet: bis hin zur völligen Streichung des notwendigen persönlichen Bedarfs (Taschengeld)

11.03.2016	Stufe 1 Alleinst. Erw.	Stufe 2 Partner	Stufe 3 Erw. Familienang.	Stufe 4 15. – 18. Lebensjahr	Stufe 5 7. – 14. Lebensjahr	Stufe 6 1.- 6. Lebensjahr
„Taschengeld“ Persönlicher Bedarf § 3 (1) AsylbLG	135.-	122.-	108.-	76.-	83.-	79.-

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG

Beispiel:

Frau X reist mit einem Schengen-Visum nach Frankreich ein und fährt mit dem Zug weiter nach Deutschland. Dort beantragt sie Asyl.

Was wird geschehen?

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG

Beispiel:

Frau X reist mit einem Schengen-Visum nach Frankreich ein und fährt mit dem Zug weiter nach Deutschland. Dort beantragt sie Asyl.

Sie erhält einen Dublin-Bescheid, da Frankreich aufgrund der Ausstellung des Visums für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig ist

Art. 12 II Dublin-VO (604/2013)

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG

Beispiel:

Frau X reist mit einem Schengen-Visum nach Frankreich ein und fährt mit dem Zug weiter nach Deutschland. Dort beantragt sie Asyl.

Sie erhält einen Dublin-Bescheid, da Frankreich aufgrund der Ausstellung des Visums für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig ist.

Frau X begibt sich darauf hin ins Kirchenasyl.

Kann sie Asylbewerberleistungen erhalten?

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG

Beispiel:

Frau X reist mit einem Schengen-Visum nach Frankreich ein und fährt mit dem Zug weiter nach Deutschland. Dort beantragt sie Asyl.

Sie erhält einen Dublin-Bescheid, da Frankreich aufgrund der Ausstellung des Visums für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig ist.

Frau X begibt sich darauf hin ins Kirchenasyl.

Sie kann bzw. muss Asylbewerberleistungen erhalten, wenn die Gemeinde sich nicht zu Leistungen verpflichtet hat (Landessozialgericht München Beschluss vom 11. November 2016 (Az.: L 8 AY 28/16 B ER))

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG

Beispiel:

Frau X reist mit einem Schengen-Visum nach Frankreich ein und fährt mit dem Zug weiter nach Deutschland. Dort beantragt sie Asyl.

Sie erhält einen Dublin-Bescheid, da Frankreich aufgrund der Ausstellung des Visums für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig ist.

Frau X begibt sich darauf hin ins Kirchenasyl und gibt einer Freundin eine Vollmacht, die ihr ihre Leistungen monatlich bei der Ausländerbehörde abholt. Sie erhält allerdings nur gekürzte Leistungen, weil sie sich freiwillig ins Kirchenasyl begeben habe und damit sich der Abschiebung entzogen habe.

Ist die Kürzung rechtmäßig?

9) Neue Kürzungstatbestände in § 1a AsylbLG



Beispiel:

Frau X reist mit einem Schengen-Visum nach Frankreich ein und fährt mit dem Zug weiter nach Deutschland. Dort beantragt sie Asyl.

Sie erhält einen Dublin-Bescheid, da Frankreich aufgrund der Ausstellung des Visums für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig ist.

Frau X begibt sich darauf hin ins Kirchenasyl und gibt einer Freundin eine Vollmacht, die ihr ihre Leistungen monatlich bei der Ausländerbehörde abholt.

Eine Kürzung kann zulässig sein, wenn nur Unterkunft gewährt wird. Ernährung und Gesundheitspflege muss gezahlt werden, wenn keine Verpflichtung durch die Kirchengemeinde erfolgt (z.B. durch Verpflichtungserklärung) (LSG München, 11.11.2016; 11.11.2016 – L 8 AY 28/16 B ER)

Merke: Kürzungen für 6 Monate zu befristen (§ 14 AsylbLG)

10) Unzulässigkeit des Asylantrages § 29 AsylG

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein **anderer Staat**

a) **nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr.604/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) oder

b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

2. ein **anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union** dem Ausländer **bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,**

3. ein **Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen,** als für den Ausländer **sicherer Drittstaat gemäß § 26a** betrachtet wird,

4. ein **Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27** betrachtet wird oder

5. im Falle eines **Folgeantrags nach § 71** oder eines **Zweitenantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen** ist. [...]

10) Unzulässigkeit des Asylantrages

§ 29 I Nr.1 a AsylG – „Dublin-Fälle“ (früher „unbeachtlich“ gem. § 27 a AsylG a.F.)

→ Positiv an der Neuregelung: es ist jetzt **auch in Dublin-Fällen regelmäßig vom BAMF zu prüfen**, ob Abschiebungshindernisse gem. §§ 60 V und VII AufenthG vorliegen (§ 31 III AsylG)

→ ggfs. So genannte **Dublin-Zweitbefragung**

Befragung zu Abschiebungsverboten (§ 60 Abs.5 oder 7 AufenthG) aufgrund der Situation im anderen Dublin-Staat.

(z.B. Drohen der Verletzung von Rechten aus der EMRK oder Krankheit, die im Zielstaat nicht behandelt werden kann)

10) Unzulässigkeit des Asylantrages

„Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung“

§ 29 I Nr.4 AsylG – frühere „unbeachtlich“-Fälle gem. § 29 I a.F. wegen Sicherheit in „sonstigem Drittstaat“ (nicht EU-Staat oder sicherer Drittstaat nach §26, also Schweiz und Norwegen)

Vorher (§29 a.F.)

→ es musste „**offensichtlich**“ sein, dass die Person in einem Drittstaat sicher vor politischer Verfolgung war

Und:

→ Die Überstellung musste innerhalb von 3 Monaten stattfinden

Jetzt: (§29 I Nr.4 iVm § 27 AsylG)

→ es wird **vermutet, dass die Person dort sicher war**, wenn sie sich länger als drei Monate dort aufgehalten hat oder dort ein Reisepass nach der GFK ausgestellt wurde

→ keine Überstellungsfrist mehr

10) Unzulässigkeit des Asylantrages

„Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung“

Beispiel:

Herr A, syrischer Staatsangehöriger, flieht 2011 nach Venezuela und lebt dort mit einer Aufenthaltserlaubnis. Da die dortige Wirtschaftskrise immer größer wird und er keinerlei Möglichkeit mehr hat, Arbeit zu finden, flieht er weiter nach Deutschland und beantragt Asyl.

(Beispiel von Bethke/Hocks, Neue Unzulässigkeits-Ablehnungen nach §29 AsylG, Asylmagazin, 10/2016, S. 336ff.)

10) Unzulässigkeit des Asylantrages

„Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung“

Vorherige Rechtslage:

- BAMF musste nachweisen, dass es „**offensichtlich**“ ist, dass ihm in Venezuela keine Verfolgung droht
- Eine Überstellung nach Venezuela war nur innerhalb von **3 Monaten** möglich ab Bescheidzustellung möglich

→ In der Praxis früher selten angewandt

Aktuelle Rechtslage (§29 I Nr.4 AsylG)

- BAMF muss Aufenthalt in Venezuela nur vortragen und **Herr A** muss Gründe anführen, weshalb er in Venezuela nicht leben kann (Verfolgungsgefahr, aber auch Lebensbedingungen)
 - Sollte er die Vermutung aus § 27 AsylG nicht widerlegen können und wenn Venezuela Aufnahmebereitschaft signalisiert, gibt es keine Frist für die Überstellung
- aber: auch hier müssen Abschiebungsverbote in Hinblick auf Venezuela geprüft werden

- Festhalten am Konzept fördern und fordern (mehr drohende Sanktionen)
- Wenig Integrationsmaßnahmen (leichte Verbesserungen im Ausbildungsbereich)

IV. Geplante Änderungen auf nationaler und EU-Ebene

- **Bessere Ausreisedurchsetzung geplant:**
 - Keine Abschiebungsandrohungen mehr für lange geduldete Personen (mehr als ein Jahr)
 - Einführung einer „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“ (Duldung zweiter Klasse) für Menschen, die nicht an der Passbeschaffung mitwirken, aber auch, wenn die Botschaften ihrer Heimatländer ihnen keine Dokumente ausstellen; es drohen:
 - Leistungskürzungen
 - Kein Zugang mehr zu Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete/ Ausbildungsmöglichkeiten
 - Ausweitung der Tatbestände für Abschiebehaft (Straffälligkeit)
- **„Dublin IV“**
 - Geplante Gesetzesänderung: Fristen zu Rücküberstellungen sollen gestrichen werden
 - Geplante Praxisänderung: Ab März wieder Überstellungen nach Griechenland geplant

Danke für die Aufmerksamkeit!

Flüchtlingsrat MV e.V.

Postfach 110229 | 19002 Schwerin

Tel. 0385 - 581 57 90 | Fax 0385 - 5 - 81 57 91 |

Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: 10020500 / BFSWDE33BER

IBAN: DE66100205000001194300